

**(Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammendruck  
der Ursprungssatzung mit der inzwischen ergangenen  
Änderungssatzung vom 13.12.1994)**

## **Benutzungsordnung für die Kreisbibliothek Daun**

### **Inhaltsübersicht:**

#### **§ 1**

- § 2 [Anmeldung](#)
- § 3 [Benutzung](#)
- § 4 [Behandlung der entliehenen Medien](#)
- § 5 [Leihverkehr](#)
- § 6 [Haftung](#)
- § 7 [Sonderregelung für die Abgabe von Blockbeständen](#)
- § 8 [Hausordnung](#)
- § 9 [Inkrafttreten](#)

Der Kreistag des Landkreises Daun hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) am 05. Dezember 1994 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

Die Kreisbibliothek Daun ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Daun. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung des Kreisbibliothek zu benutzen.

[\[zurück\]](#)

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben schriftliche Erlaubnis der Eltern / Sorgeberechtigten vorzulegen. Die Angaben

zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an und gibt mit ihr auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
3. Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Kreisbibliothek bleibt. Sein Verlust sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Kreisbibliothek umgehend mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Kreisbibliothek dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
5. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

[\[zurück\]](#)

## § 3

### **Benutzung**

1. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Leihfrist beträgt vier Wochen; für Zeitschriften zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Als "nicht entleihbar" gekennzeichnete Bestände sind von der Ausleihe ausgenommen.
2. Bereits entliehene Medien können vorgemerkt werden.
3. Vor Ablauf der Leihfrist kann eine Fristverlängerung um vier Wochen beantragt werden, falls die Medien nicht vorgemerkt sind.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
6. Nach Ablauf der Leihfrist wird der Benutzer zweimal gebührenpflichtig angemahnt. Danach wird die Kreiskasse mit der Einziehung beauftragt.

[\[zurück\]](#)

## **§ 4**

### **Behandlung der entliehenen Medien**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
2. Bei Verlust und Beschädigung entliehener Medien ist der Entleiher zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen in der Zeit der Ansteckungsgefahr die Kreisbibliothek nicht benutzen. Sie müssen die Bibliotheksleitung sofort verständigen, damit für eine Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

[\[zurück\]](#)

## **§ 5**

### **Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften, die im Bestand der Kreisbibliothek nicht vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschaffen werden.

[\[zurück\]](#)

## **§ 6**

### **Haftung**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von den Benutzern in der Kreisbibliothek abgelegt werden, wird keine Haftung übernommen. Bei Personenschäden haftet der Landkreis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

[\[zurück\]](#)

## **§ 7**

## **Sonderregelung für die Abgabe von Blockbeständen**

1. Die Kreisbibliothek verleiht Blockbestände unterschiedlicher Größe an Bibliotheken, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen im Kreisgebiet. Ein Anspruch dieser Institutionen auf die Überlassung eines Leihbestandes besteht nicht.
2. Die Blockbestände sind von der Leihfristregelung ausgenommen. Die entliehende Institution verpflichtet sich jedoch, den Leihbestand auf Anforderung der Kreisbibliothek geschlossen an diese zurückzugeben.
3. Die Haftung bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die entliehende Institution.
4. Die Ausleihe von Blockbeständen ist gebührenfrei.

[\[zurück\]](#)

## **§ 8**

### **Hausordnung**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Den Mitarbeitern der Kreisbibliothek steht das Hausrecht zu.
3. Taschen und Mäntel sind an der Garderobe der Bibliothek abzulegen.
4. Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen untersagt. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
5. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung können Besucher von der Inanspruchnahme der Kreisbibliothek ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

[\[zurück\]](#)

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 2. Oktober 1989 in Kraft.

[\[zurück\]](#)

5568 Daun, den 12.12.1989